

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

121

Nr. 6

Bielefeld, 30. Juni 2015

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Verordnung zur Änderung der Verordnung für den Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare der Ev. Kirche von Westfalen..... 122

Satzungen / Verträge

Satzung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hartum-Holzhausen..... 123

Änderung der Satzung der Ev. Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden..... 125

Änderung der Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold..... 126

Aufhebung der Satzung der Ev. Segens-Kirchengemeinde Dortmund-Eving..... 126

Aufhebung der Satzung der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster betreffend die Leitung der Gemeinde und Gliederung in Gemeindebezirke..... 127

Urkunden

Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Bochum, der Ev. Gethsemane-Kirchengemeinde Bochum und der Ev. Kirchengemeinde Hordel 127

Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Bredenscheid-Stüter und der Ev. Kirchengemeinde Sprockhövel..... 128

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hartum und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen-Nordhemmern..... 128

Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Letmathe und der Ev. Kirchengemeinde Oestrich und Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Letmathe..... 129

Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Petrikirchengemeinde Bielefeld..... 129

Aufhebung der 5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwerte..... 129

Errichtung einer 12. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen..... 129

Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Iserlohn 130

Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altena..... 130

Bestimmung des Dienstumfanges der gemeinsamen Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Barkhausen/Porta und der Ev.-Luth. St. Jakobus-Kirchengemeinde Minden..... 130

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dülmen..... 131

Bekanntmachungen

Verlängerung der Befristung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schüren, Ev. Kirchenkreis Dortmund..... 131

Siegel der Ev. Weser-Nethe-Kirchengemeinde Höxter, Ev. Kirchenkreis Paderborn..... 131

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Zertifikatskurs zum Erwerb von Lehrbefähigung und unbefristeter Unterrichtserlaubnis für die Erteilung von Ev. Religionslehre im Konversionsfall (BASS 20-51 Nr. 3)..... 131

Personalnachrichten

Ordinationen..... 132

Berufungen..... 132

Beurlaubungen..... 132

Ruhestand..... 132

Todesfälle..... 132

Wahlbestätigungen..... 133

Stellenangebote

Pfarrstellen.....	133
Evangelische Kirche von Westfalen.....	133
Kreispfarrstellen.....	133
Gemeindepfarrstellen.....	133

Rezensionen

Ferdinand O. Kopp†, Wolf-Rüdiger Schenke: „VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar“ Rezensent: Reinhold Huget.....	133
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Spiros Simitis (Hrsg.): „Bundesdatenschutz- gesetz“ Rezensent: Reinhold Huget.....	134
------------------------------------------------------------------------------------------	-----

„Für uns gestorben. Die Bedeutung von Leiden und Sterben Jesu Christi“ Ein Grundlagen- text des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland Rezensent: Dr. Vicco von Bülow.....	134
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Helga Baumgarten: „Kampf um Palästina – Was wollen Hamas und Fatah?“ Rezensent: Gerhard Duncker.....	135
------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Verordnung zur Änderung der Verordnung für den Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 21. Mai 2015

Auf Grund von § 13 der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Ev. Kirche der Union vom 20. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 102) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Änderung der Ausbildungsverordnung

Die Verordnung für den Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen (Ausbildungsverordnung – AusbVO-Vik) vom 22. Mai 2003 (KABl. 2003 S. 184) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ausbildung erfolgt in Kirchengemeinden und Schulen in Begleitung von Mentorinnen und Mentoren sowie im ‚Pädagogischen Institut‘ in Villigst und im ‚Seminar für pastorale Ausbildung‘ in Wuppertal, das in gemeinsamer Trägerschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche steht. ²Supervision ist Bestandteil der Ausbildung. ³Die Ausbildungsfächer ‚Kir-

chenrecht und kirchliche Verwaltung‘ und ‚Westfälische Kirchengeschichte‘ werden vom Landeskirchenamt verantwortet.“

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 5 erhält folgende Fassung: „Der Vorbereitungsdienst kann im Rahmen eines Sondervikariats z. B. in Ämtern und Einrichtungen der Landeskirche, als Auslandsvikariat oder Hochschulvikariat oder aus anderen besonderen Gründen verlängert werden.“
2. In § 2 Absatz 2 werden die Worte „Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung“ durch die Worte „Seminar für pastorale Ausbildung in Wuppertal“ ersetzt und hinter den Worten „dem Pädagogischen Institut“ die Worte „in Villigst“ eingefügt.
3. § 3 wird aufgehoben.
4. § 7 wird aufgehoben.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„¹Umzugskosten bis zu einer Höhe von 400 Euro werden voll erstattet. ²Soweit die Umzugskosten 400 Euro übersteigen, werden von dem verbleibenden Betrag 80 % der Kosten erstattet. ³Bei der Berechnung der Umzugskostenbeihilfe wird auf den nächsten durch 10 teilbaren Euro-Betrag aufgerundet. ⁴Umzugskostenbeihilfe wird bis zu einer Höchstsumme von 1.200 Euro gewährt. ⁵Erstattet werden nur die im Zusammenhang mit dem Umzug entstandenen nachgewiesenen Kosten. ⁶Kosten für die Renovierung der Wohnung sind nicht erstattungsfähig.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Ziehen Ehegatten, die beide dem Grunde nach antragsberechtigt sind, in eine gemeinsame Wohnung, so wird die Umzugskostenbeihilfe in der Regel jedem von ihnen zur Hälfte gezahlt. ²Bei einem Einzug in die gemeinsame Wohnung aus zwei bisher getrennten Haushalten steht jedem der beiden Ehe-

gatten die Umzugskostenbeihilfe gemäß Absatz 2 in voller Höhe zu.

3Hat einer der Ehegatten einen Anspruch auf Leistungen nach dem Pfarrer-Umzugskosten-gesetz, werden nur diese gezahlt, wenn die Ehegatten aus einer gemeinsamen Wohnung erneut in eine gemeinsame Wohnung ziehen.“

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„Die Durchführung der Ausbildung regelt, soweit die Ausbildung im Seminar für pastorale Ausbildung in Wuppertal erfolgt, das Kuratorium des Seminars, im Übrigen das Landeskirchenamt.“

§ 2

Vikariatsrichtlinien für den Vorbereitungsdienst

Die Richtlinien für den Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 22. Mai 2003 (KABl. S. 186) werden aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Bielefeld, 21. Mai 2015

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Winterhoff
Az.: 311.14

Satzungen / Verträge

Satzung für die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hartum-Holzhausen

Präambel

1Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Hartum und Holzhausen-Nordhemmern bilden eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hartum-Holzhausen.

2Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sich die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hartum-Holzhausen gemäß Artikel 74 und 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung.

3Ihre Intention ist es, eine gute Balance zwischen Einheit und Vielfalt zu ermöglichen.

§ 1

Leitung der Gemeinde

(1) 1Die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hartum-Holzhausen liegt beim Presbyterium. 2Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst und die Aufgaben der Kirchengemeinde.

(2) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium gemäß Artikel 74 KO Bezirksausschüsse und Fachausschüsse.

§ 2

Bezirksausschüsse

(1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hartum-Holzhausen bildet die drei Gemeindebezirke

Hahlen (1),

Hartum (2) und

Holzhausen-Nordhemmern (3).

(2) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen vom Presbyterium übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(3) 1Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet. 2Dem Bezirksausschuss gehören an:

- a) die zum Gemeindebezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums,
- b) bis zu zwei im Gemeindebezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) bis zu fünf Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

(4) 1Die Zahl der Mitglieder aus dem Presbyterium soll der Zahl der berufenen Mitglieder entsprechen. 2Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(5) 1Der Bezirksausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. 2Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss Mitglied des Presbyteriums sein.

(6) 1Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. 2Über die Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen und allen Mitgliedern des Presbyteriums sowie des Bezirksausschusses zur Kenntnis zu geben. 3Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des jeweiligen Ausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

(7) 1Die Bezirksausschüsse haben die Aufgabe, das kirchliche Leben in den Gemeindebezirken orts-nah zu planen, zu fördern, zu koordinieren und verantwortlich zu leiten und zu begleiten.

2Die Bezirksausschüsse entscheiden über die

- a) Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für den jeweiligen Gemeindebezirk zugeteilten Finanzmittel für Inventar, Verbrauchsmittel, Verwaltungs- und Betriebsausgaben,
- b) Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft vor Ort,
- c) Planung der ortsnahen Gottesdienste,
- d) Planung besonderer kirchlicher Veranstaltungen vor Ort,
- e) Nutzung der örtlichen Gebäude.

3Die Bezirksausschüsse beraten

- a) über die für die Gemeindegemeinschaft im Gemeindebezirk zu beantragenden Finanzmittel und melden diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an,
- b) über die Anträge zur Bau- und Finanzplanung bei Neu- und Umbauten sowie Gebäudesanierungen innerhalb des Gemeindebezirks, leiten die Anträge zur Beschlussfassung weiter und melden die erforderlichen Finanzmittel zur Aufnahme in den Haushaltsplan an,
- c) über Einstellung, Kündigung und sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen in Personalangelegenheiten im Rahmen des Stellenplanes bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen dem Gemeindebezirk zugeordnet sind, und bereiten die dafür notwendigen Beschlüsse des Presbyteriums beschlussreif vor,
- d) bei der Pfarrwahl und leiten ihr Votum weiter,
- e) bei der Erstellung der Dienstanzweisung für die dem Bezirk zugeordneten Pfarrfrauen und Pfarrer,
- f) bei der Besetzung des Bezirksausschusses.

§ 3

Fachausschüsse

(1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hartum-Holzhausen bildet folgende Fachbereiche:

- a) Tageseinrichtungen für Kinder,
- b) Kinder- und Jugendarbeit.

Für jeden Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet.

(2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen vom Presbyterium übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(3) 1Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Presbyterium berufen. 2Bei der Berufung durch das Presbyterium ist eine gleichmäßige Berücksichtigung der verschiedenen Gemeindebezirke anzustreben.

(4) Der dem Fachausschuss angehörende Pfarrer oder die dem Fachausschuss angehörende Pfarrerin übernimmt den Vorsitz.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist berechtigt, soweit sie oder er nicht selbst Mitglied der Fachausschüsse ist, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge einzubringen.

(6) 1Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. 2Über die Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen und allen Mitgliedern des Presbyteriums sowie des Fachausschusses zur Kenntnis zu geben. 3Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des jeweiligen Ausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 4

Fachausschuss

für die Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Dem Ausschuss gehören an:

- a) je Tageseinrichtung ein gewähltes Mitglied des Presbyteriums, möglichst aus dem betreffenden Gemeindebezirk,
- b) ein Pfarrer oder eine Pfarrerin,
- c) die Leiterinnen oder Leiter der Kindertageseinrichtungen,
- d) je Tageseinrichtung ein sachkundiges Gemeindeglied, möglichst je ein Elternvertreter aus jeder Tageseinrichtung.

(2) Der Fachausschuss entscheidet über

- a) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für die Tageseinrichtungen für Kinder zugeteilten Finanzmittel für Inventar, Verbrauchsmittel, Verwaltungs- und Betriebsausgaben,
- b) die Umsetzung grundsätzlicher Überlegungen und Zielvorstellungen für die Arbeit in dem Fachbereich.

(3) Der Fachausschuss berät

- a) grundsätzliche Überlegungen und Zielvorstellungen für die Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder und bringt sie in das Presbyterium zur Beschlussfassung ein,
- b) über Einstellung, Kündigung und sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen in Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Leitungsstelle im Rahmen des Stellenplanes bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereiches und bereitet die dafür notwendigen Beschlüsse des Presbyteriums beschlussreif vor,
- c) über die für die Tageseinrichtungen für Kinder zu beantragenden Finanzmittel und meldet diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an. Zu dieser Beratung werden Vertreter der Gemeinde Hille eingeladen,
- d) über die Anträge zur Bau- und Finanzplanung bei Neu- und Umbauten sowie Gebäudesanierungen bei den Tageseinrichtungen für Kinder, leitet die Anträge zur Beschlussfassung weiter und meldet

die erforderlichen Finanzmittel zur Aufnahme in den Haushaltsplan an.

§ 5

Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- (1) Dem Ausschuss gehören an:
 - a) drei gewählte Mitglieder des Presbyteriums, möglichst eins aus jedem Gemeindebezirk,
 - b) ein Pfarrer oder eine Pfarrerin,
 - c) eine in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hauptberuflich tätige Mitarbeiterin oder ein in der Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit hauptberuflich tätiger Mitarbeiter,
 - d) bis zu drei ehrenamtlich in der Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit Mitwirkende.
- (2) Der Fachausschuss entscheidet über
 - a) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für den Fachbereich zugeteilten Finanzmittel für Inventar, Verbrauchsmittel, Verwaltungs- und Betriebsausgaben,
 - b) die Umsetzung grundsätzlicher Überlegungen und Zielvorstellungen für die Arbeit in dem Fachbereich.
- (3) Der Fachausschuss berät
 - a) grundsätzliche Überlegungen und Zielvorstellungen für den Fachbereich und bringt sie in das Presbyterium zur Beschlussfassung ein,
 - b) über Einstellung, Kündigung und sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen in Personalangelegenheiten im Rahmen des Stellenplanes bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereiches und bereitet die dafür notwendigen Beschlüsse des Presbyteriums beschlussreif vor,
 - c) über die für den Fachbereich zu beantragenden Finanzmittel und meldet diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an.

§ 6

Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Presbyterium, Bezirksausschüsse und Fachausschüsse der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hartum-Holzhausen sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (2) ¹Angelegenheiten, die die Zuständigkeiten mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. ²Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Schlussbestimmung

¹Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. ²Die Satzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen am 1. September 2015 in Kraft. ³Die Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Hille, 11. Mai 2015

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hartum Das Presbyterium

(L. S.) Wilmsmeier Lauert Niemann

Hille, 11. Mai 2015

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Holzhausen-Nordhemmern Das Presbyterium

(L. S.) Niedermeier Petersen Horstmeier

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen der Presbyterien der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Hartum und Holzhausen-Nordhemmern jeweils vom 25. Februar 2015 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Minden vom 26. März 2015

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 28. Mai 2015

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Conring

Az.: 010.21-4224

Änderung der Satzung der Ev. Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden vom 17. November 1980

Die Satzung der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden vom 17. November 1980 (KABl. 1981 S. 56) wird durch Beschluss des Vorstandes der Diakonie Stiftung Salem vom 6. Mai 2015 wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Der Gemeindevertretung gehören an:

- a) Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Schwesternschaft,

- b) die Oberin der Schwesternschaft,
 - c) gegebenenfalls eine nicht als Vorsteherin berufene Pfarrerin oder ein nicht als Vorsteher berufener Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde,
 - d) vier Gemeindeglieder.
2. Für die Wahl und Amtsdauer der Gemeindevertretung gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz – PWG) entsprechend.“
2. In § 3 Ziffer 1 werden nach dem Wort „Mitte“ die folgenden Wörter ergänzt: „die Vorsitzende oder“
3. In § 3 Ziffer 2 Satz 1 werden nach dem Wort „durch“ die folgenden Wörter ergänzt: „die Vorsitzende oder“
4. In § 4 Satz 2 wird das Wort „Kuratoriums“ ersetzt durch das Wort „Vorstandes“
5. § 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Davon ausgenommen sind die Aufgaben nach Artikel 57 Buchstaben a, o, q und r KO.“
6. § 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gemeindevertretung arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Vorstand der Diakonie Stiftung Salem zusammen.“
7. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gemeindevertretung kann dem Vorstand der Diakonie Stiftung Salem Vorschläge für das Leben in der Stiftung und in der Anstaltskirchengemeinde machen.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Ev. Kirche von Westfalen in Kraft.

Minden, 6. Mai 2015

Diakonie Stiftung Salem Der Vorstand

(L. S.) Strothmann Schultz

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Vorstands der Diakonie Stiftung Salem vom 6. Mai 2015 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Minden vom 7. Mai 2015

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 28. Mai 2015

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 010.21-4251

Änderung der Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vermold vom 12. Dezember 2001

Die Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vermold vom 12. Dezember 2001 (KABl. 2002 S. 18) wird durch Beschluss des Presbyteriums vom 11. März 2015 wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen

§ 1 Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Ev. Kirche von Westfalen in Kraft.

Vermold, 11. März 2015

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Vermold Das Presbyterium

(L. S.) Hübler-Umemoto Fromme Nölke

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vermold vom 11. März 2015 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Halle vom 24. März 2015

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 28. Mai 2015

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 010.21-3407

Aufhebung der Satzung der Ev. Segens-Kirchengemeinde Dortmund-Eving vom 12. September 2003

Genehmigung

Wir genehmigen gemäß Artikel 77 KO die Aufhebung der Satzung der Ev. Segens-Kirchengemeinde Dortmund-Eving vom 12. September 2003 (KABl. 2003 S. 15) in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Segens-Kirchengemeinde Dortmund-Eving vom 16. April 2015 und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Dortmund vom 21. Mai 2015.

Die Aufhebung der Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 8. Juni 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 010.21-2522

**Aufhebung der Satzung
der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde
Münster
betreffend die Leitung der Gemeinde
und Gliederung in Gemeindebezirke**

Genehmigung

Wir genehmigen gemäß Artikel 77 KO die Aufhebung der Satzung der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Münster (seit dem 1. Januar 2007 umbenannt in Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Münster) betreffend die Leitung der Gemeinde und Gliederung in Gemeindebezirke vom 29. Januar 1996 (KABl. 1996 S. 128) in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Münster vom 23. Oktober 2014 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Münster vom 27. April 2015.

Die Aufhebung der Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 18. Mai 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 030.21-4314

Urkunden

**Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Bochum,
der Evangelischen Gethsemane-
Kirchengemeinde Bochum
und der Evangelischen
Kirchengemeinde Hordel**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bochum, die Evangelische Gethsemane-Kirchengemeinde Bochum und die Evangelische Kirchengemeinde Hordel – alle Evangelischer Kirchenkreis Bochum – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Bochum“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum ist uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. bis 4. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bochum werden 1. bis 4. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Gethsemane-Kirchengemeinde Bochum wird 5. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Hordel wird aufgehoben.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Bochum ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum, der Evangelischen Gethsemane-Kirchengemeinde Bochum und der Evangelischen Kirchengemeinde Hordel.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Bielefeld, 17. März 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Kupke

(L. S.)

Az.: 010.11-23N2

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum und der Evangelischen Gethsemane-Kirchengemeinde Bochum und der Evangelischen Kirchengemeinde Hordel, alle Evangelischer Kirchenkreis Bochum, wurde durch Urkunde der

Bezirksregierung Arnsberg vom 23. April 2015 –
Az.: 48.4 – staatlich genehmigt.

**Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Bredenscheid-Stüter
und der Evangelischen
Kirchengemeinde Sprockhövel**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bredenscheid-Stüter und die Evangelische Kirchengemeinde Sprockhövel – beide Evangelischer Kirchenkreis Hattingen-Witten – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Bredenscheid-Sprockhövel“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Bredenscheid-Sprockhövel ist uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Sprockhövel werden 1. und 2. Pfarrstelle, die 3. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Sprockhövel wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde und als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird. Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bredenscheid-Stüter wird aufgehoben.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Bredenscheid-Sprockhövel ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Bredenscheid-Stüter und der Evangelischen Kirchengemeinde Sprockhövel.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Bielefeld, 21. April 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 010.11-3623

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Bredenscheid-Stüter und der Evangelischen Kirchengemeinde Sprockhövel, beide Evangelischer Kirchenkreis Hattingen-Witten, wurde durch Urkunde der Be-

zirksregierung Arnsberg vom 18. Mai 2015 –
Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

**Vereinigung
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Hartum
und der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Holzhausen-
Nordhemmern**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hartum und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Holzhausen-Nordhemmern – beide Evangelischer Kirchenkreis Minden – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hartum-Holzhausen“.

Der Bekenntnisstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hartum-Holzhausen ist lutherisch (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hartum wird 1. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Holzhausen-Nordhemmern wird 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hartum wird aufgehoben.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hartum-Holzhausen ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hartum und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Holzhausen-Nordhemmern.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Bielefeld, 21. April 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Kupke

(L. S.)

Az.: 010.11-42N2

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Hartum und der Evangelischen Kirchengemeinde Holzhausen-Nordhemmern, beide Evangelischer Kirchenkreis Minden, wurde durch Urkunde der

Bezirksregierung Detmold vom 11. Mai 2015 –
Az.: 48.4-8011 – staatlich genehmigt.

**Aufhebung
der pfarramtlichen Verbindung
der Ev. Kirchengemeinde Letmathe
und der Ev. Kirchengemeinde Oestrich
und Bestimmung des Stellenumfanges
der 2. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Letmathe**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 14. August 2007 erfolgte pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Letmathe und der Ev. Kirchengemeinde Oestrich, beide Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird aufgehoben. Die bisherige gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Letmathe und der Ev. Kirchengemeinde Oestrich wird 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Letmathe und als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Bielefeld, 9. Juni 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3920/02

**Aufhebung
der 1. Pfarrstelle
der Ev. Petrikirchengemeinde Bielefeld**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Petrikirchengemeinde Bielefeld, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Bielefeld, 9. Juni 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-2219/01

**Aufhebung
der 5. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Schwerte**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird die 5. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Bielefeld, 9. Juni 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3924/05

**Errichtung
einer 12. Kreispfarrstelle
im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen wird eine 12. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die 12. Kreispfarrstelle wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 9. Juni 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.2-4600/12

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 3. Kreispfarrstelle
des Ev. Kirchenkreises Iserlohn**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Iserlohn (Ev. Religionslehre an Schulen) wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Bielefeld, 9. Juni 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.2-3900/03

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 2. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Altena**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bestimmung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altena, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, als eine, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird, wird aufgehoben.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Bielefeld, 9. Juni 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-3901/02

**Bestimmung des Dienstumfanges
der gemeinsamen Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Barkhausen/Porta
und der Ev.-Luth. St. Jakobus-
Kirchengemeinde Minden**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Barkhausen/Porta und der Ev.-Luth. St. Jakobus-Kirchengemeinde Minden, Ev. Kirchenkreis Minden, wird über den 31. Juli 2015 hinaus, befristet bis zum 31. Dezember 2015, als Pfarrstelle bestimmt, in der uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird. Ab dem 1. Januar 2016 wird die gemeinsame Pfarrstelle als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Bielefeld, 9. Juni 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-4201/02

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dülmen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dülmen, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird in der Zeit vom 1. August 2015 bis zum 31. Juli 2016 als Pfarrstelle bestimmt, in der uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Bielefeld, 9. Juni 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-5009/01

Bekanntmachungen

Verlängerung der Befristung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schüren, Ev. Kirchenkreis Dortmund

Die Befristung der Besetzung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schüren, Ev. Kirchenkreis Dortmund, gemäß Beschluss Nr. 11 der Sitzung des Landeskirchenamtes vom 19. Juni 2007, wird über den 31. August 2015 hinaus bis zum 31. August 2023 verlängert – Az: 302.1-2521/02.

Siegel der Ev. Weser-Nethe- Kirchengemeinde Höxter, Ev. Kirchenkreis Paderborn

Landeskirchenamt
Az.: 010.12-4428

Bielefeld, 29.05.2015

Die Evangelische Weser-Nethe-Kirchengemeinde Höxter, Evangelischer Kirchenkreis Paderborn, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinden Amelunxen, Beverungen, Bruchhausen und Höxter sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Zertifikatskurs zum Erwerb von Lehrbefähigung und unbefristeter Unterrichtserlaubnis für die Erteilung von Ev. Religionslehre im Konversionsfall (BASS 20-51 Nr. 3)

- Termine: 29. September 2015
27. Oktober 2015
3. November 2015
jeweils von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Ort: Haus der Begegnung
Mandelbaumweg 2
53177 Bonn-Bad Godesberg
- Leitung: Prof. Dr. Gotthard Fermor
Pfr. Rainer Timmer
- Anmeldung: Pädagogisches Institut der EKvW
Frau Daniela Gobs
Tel.: 02304 755-268

Der Zertifikatskurs richtet sich an Lehrerinnen und Lehrer für Katholische Religionslehre, die durch

Übertritt zur Evangelischen Kirche ihre kirchliche Bevollmächtigung verloren haben und die kirchliche Lehrbefähigung (Vokation) für das Fach Ev. Religionslehre anstreben.

Die Inhalte des Kurses konzentrieren sich vor allem auf die Themenbereiche „Ekklesiologie“ und „Ethik“, in denen nach wie vor die verbliebenen maßgeblichen Lehrunterschiede zwischen beiden Kirchen zu markieren sind. Insbesondere das unterschiedliche Amtsverständnis sowie die damit verbundenen ekklesiologischen Implikationen werden thematisiert und auf die unterrichtliche Relevanz exemplarisch befragt.

Der Kurs endet mit einem Vokationsgespräch und einem Gottesdienst mit Übergabe der Vokationsurkunden.

Az: 520.561

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrer Björn **Corzilius** am 25. Mai 2015 in Höxter.

Berufungen

Pfarrer Dr. Dietmar **Kehlbreier** zum Pfarrer der 5. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen;

Pfarrer Alexander **Kellner** zum Pfarrer der gemeinsamen Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf und der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst, Ev. Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer Peter Johannes **Liedtke** zum Pfarrer der 6. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein;

Pfarrer Hans-Peter **Marker** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken.

Beurlaubungen

Pfarrer Herbert **Falke**, 6. Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Paderborn, infolge Übernahme eines EKD-Auslandsdienstes in Nairobi, Kenia, mit Wirkung vom 1. August 2015 bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 (§ 70 PfdG.EKD);

Pfarrer George **Freiwat**, 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kierspe, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheld-Plettenberg, für die Zeit vom 1. Juni 2015 bis 31. August 2015 (§ 71 PfdG.EKD).

Ruhestand

Pfarrerinnen Gisela **Braune**, 6. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. August 2015;

Pfarrer Frank Willi **Buhlmann**, 6. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. August 2015;

Pfarrer Hans-Werner **Büscher**, 2. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Vlotho, zum 1. August 2015;

Pfarrerinnen Gabriele **Dudda**, 3. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. August 2015;

Pfarrerinnen Sybille **Gottwick**, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. August 2015;

Pfarrerinnen Helga **Henz-Gieselmann**, Ev. Kirchenkreis Unna, zum 1. August 2015;

Pfarrer Johannes **Krause-Isermann**, Ev. Kirchengemeinde Hilstrup, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. August 2015;

Pfarrer Martin **Legler**, Ev. Kirchengemeinde Ihmert, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. August 2015;

Pfarrer Helmut **Niedermeier**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen-Nordhemmern, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Minden, zum 1. August 2015;

Pfarrerinnen Sigrid **Reihs**, 1. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Schwelm, zum 1. August 2015;

Pfarrer Herbert **Siemon**, 16. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. August 2015;

Pfarrer Jörg **Uhlmann**, 5. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. August 2015.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Rudolf **Blumenthal**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge, Ev. Kirchenkreis Herford, am 4. Mai 2015 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer i. R. Ulrich **Danielsmeier**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rotthausen, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, am 28. April 2015 im Alter von 68 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans-Heinrich **Dietz**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Babenhausen, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, am 18. Mai 2015 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i. R. Ernst-August **Kley**, zuletzt Pfarrer und Dozent beim Pädagogischen Institut der Ev. Kirche von Westfalen, am 15. Mai 2015 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i. R. Eberhard **Kochs**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Witten, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 15. Mai 2015 im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer i. R. Gerhard **Kracht**, zuletzt Pfarrer im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, am 16. Mai 2015 im Alter von 62 Jahren;

Pfarrerinnen i. R. Renate **Krull**, zuletzt Pfarrerinnen der Ev. Martin-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dortmund, am 16. Mai 2015 im Alter von 89 Jahren;

Pfarrer i. R. Helmut **Meile**, zuletzt Pfarrer des Evangelischen Presseverbandes für Westfalen und Lippe e. V., am 28. Mai 2015 im Alter von 72 Jahren.

Wahlbestätigungen

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gütersloh am 31. Januar 2015:

Pfarrerinnen Dorothee **Seredszus**, Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Senne, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, zur Stellvertreterin des Assessors.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Kreispfarrstellen

Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

6. Kreispfarrstelle (Schulreferat), Ev. Kirchenkreis Hamm, zum 1. Januar 2016 (Dienstumfang 100 %);

3. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. August 2015 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann);

12. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Februar 2016 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann).

Bewerbungen sind an die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten.

Gemeindepfarrstellen

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevahl:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Bielefeld, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Oktober 2015 (Dienstumfang 100 %);

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. November 2015 (Dienstumfang 100 %);

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge, Ev. Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Juli 2015 (Dienstumfang 100 %);

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Johannes zu Rheine, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Juli 2015 (Dienstumfang 100 %);

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Juli 2015 (Dienstumfang 100 %);

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Unna, Ev. Kirchenkreis Unna, zum 1. Juli 2015 (Dienstumfang 100 %);

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Stephans-Kirchengemeinde Vlotho, Ev. Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Juli 2015 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Gemeindepfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Geseke, Ev. Kirchenkreis Soest, zum 1. Juli 2015 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Soest an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

Besetzung durch Gemeindevahl:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Letmathe, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Juli 2015 (Dienstumfang 50 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Iserlohn an das Presbyterium zu richten.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Ferdinand O. Kopp†,
Wolf-Rüdiger Schenke:
„VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung.
Kommentar“**

Rezensent: Reinhold Huget

Verlag C. H. Beck, München 2014, 20., neu bearbeitete Auflage, XXX und 2.028 Seiten, in Leinen, 64 €, ISBN 978-3-406-66214-0

Bei kirchlichen Verwaltungsstreitverfahren gilt zwar vorrangig das kirchliche Verwaltungsgerichtsgesetz, aber ergänzend werden Vorschriften der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) herangezogen, wenn die Besonderheiten des kirchlichen Rechtsschutzes dem nicht entgegenstehen. Im Bereich der Standardliteratur hat sich der seit über 30 Jahren auf dem Markt befindliche Kommentar zur VwGO bei Rechtsanwälten und Richtern fest etabliert. Durch seine jährliche Erscheinungsweise ist der Kommentar stets aktuell und kann es problemlos mit den „Online-Kommentierungen“ aufnehmen.

Der Kommentar hat den Gesetzesstand 1. Januar 2014. In die Neuauflage wurden die Neufassung des Streitwertkatalogs, der Einsatz der Videokonferenztechnik sowie das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 mit der Neufassung bzw. dem Erlass der §§ 55a bis 55d VwGO eingearbeitet. Die Autoren weisen in ihrem Vorwort auf neue Weichenstellungen hin, die sich in Bezug auf die Problematik des maßgeblichen Zeitpunkts für die gerichtliche Beurteilung angefochtener Verwaltungsakte wie auch auf das Nachschieben von Gründen ergeben haben. Die Rechtsprechung, bei der es galt, wichtige Entscheidungen zu zentralen Fragen des Verwaltungsprozessrechts einzuarbeiten, ist damit aktuell in der Kommentierung aufgenommen.

Das gut aufgebaute, höchst aktuelle, umfassende und sehr verständliche Werk kann grundsätzlich all denen empfohlen werden, die regelmäßig mit kirchlichen Verwaltungsstreitigkeiten zu tun haben.

**Spiros Simitis (Hrsg.):
„Bundesdatenschutzgesetz“
Rezensent: Reinhold Huget**

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2014, 8. neu bearbeitete Auflage, 2.072 Seiten, gebunden mit Schutzumschlag, 198 €, ISBN 978-3-8487-0593-1

Ein wirklich guter Großkommentar, der die Entwicklung des Datenschutzrechts seit dem Entstehen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) begleitet, ist der „Simitis“. Die 8. Auflage aktualisiert das Werk mit seinen gut 2.070 Seiten (ca. 190 Seiten mehr als in der Voraufgabe). Die Leserinnen und Leser schätzen, dass das Buch trotz des hohen wissenschaftlichen Niveaus jederzeit gut lesbar ist. Ein praktisches Beispiel ist hierzu die von Prof. Dr. Achim Seifert vorgenommene Kommentierung des § 32 BDSG. Der in der jüngeren Vergangenheit oft diskutierte, aber gesetzestechnisch im Entwurfsstadium stecken gebliebene Beschäftigungsdatenschutz wird von dem Verfasser auf rund 90 Seiten abgehandelt, sodass auf viele praktische Fragestellungen datenschutzrechtlich vertretbare Antworten gefunden werden. Eine kleine Einschränkung ist bei der Benutzung des Werkes zu beachten, da die vorrangig geltenden Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzrechts nicht immer deckungsgleich mit den Bestimmungen des BDSG sind.

Die Geschichte des deutschen Datenschutzrechts – eng gekoppelt an das EU-Recht – wird detailliert im Vorwort auf 115 Seiten dargestellt. Der Verfasser Simitis setzt sich dabei u. a. kritisch mit den Regelungen des Entwurfs der Ende Juni 2012 vorgelegten „Datenschutz-Grundverordnung“ auseinander. Dabei wird deutlich, dass die Dominanz des Internets mehr denn je die Kommunikationsbedingungen beeinflusst, sodass die Regelungen des Datenschutzes oft einer Interpretation bedürfen bzw. es aus Sicht des Verfassers erforderlich scheint, das Datenschutzrecht tiefer gehend zu modernisieren.

Ein großes Team von zehn Autoren analysiert unter wissenschaftlichen und praktischen Aspekten alle ent-

scheidenden Datenschutzfragen. Ein sehr umfangreiches Fundstellenverzeichnis von Gerichtsentscheidungen zu vielen datenschutzrechtlichen Problemen sowie ausführliche Literatur- und Sachverzeichnisse runden das Werk ab.

**„Für uns gestorben.
Die Bedeutung von Leiden
und Sterben Jesu Christi“
Ein Grundlagentext des Rates
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Rezensent: Dr. Vicco von Bülow**

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2015, 1. Auflage, Paperback, Broschur, 192 Seiten, 7,99 €, ISBN 978-3-579-05976-1

Nicht nur am Karfreitag: Die Deutung von Tod und Auferstehung Jesu Christi ist gerade unter der Perspektive ihrer Heilsbedeutung umstritten. So hat der emeritierte Theologieprofessor Klaus-Peter Jörns gefordert, die Kirche müsse vom Verständnis der Hinrichtung Jesu als Sühnopfer und von dessen sakramentaler Nutzung in einer Opfermahlfeier Abschied nehmen. In popularisierter Form predigte dies der ehemalige Bonner Superintendent Burkhard Müller: Gott habe den Tod Jesu am Kreuz nicht gewollt, und er glaube nicht daran, dass Jesus Christus für unsere Sünden gestorben sei.

Demgegenüber hält die Kammer für Theologie der EKD am „für uns gestorben“ fest. Der Rat der EKD hat einen Entwurf der Kammer als Grundlagentext veröffentlicht. Die öffentlichkeitswirksame Vorstellung des Buches war für die Passionszeit 2015 vorgesehen, wurde aber wegen des Flugzeugabsturzes der Germanwings-Maschine abgesagt. In ersten Reaktionen wurde genau dies kritisiert. Eigentlich sei dies das richtige Papier zur richtigen Zeit gewesen, weil es das Christliche im Angesicht des Todes thematisiert habe. So befürchtete ein Rezensent: „Außer ein paar Fachleuten wird es nun niemand lesen.“ Immerhin wäre ja schon einiges gewonnen, wenn die Fachleute es lesen würden (also z.B. die Pfarrerinnen und Pfarrer, auch in der EKvW). Das wäre nicht nur wünschenswert, sondern auch möglich. Sprachlich ist der Text gut verständlich, ohne an Niveau zu verlieren. Und das differenzierte Festhalten an der Heilsbedeutung von Christi Tod und Auferstehung ist nur zu begrüßen. Der EKD-Grundlagentext argumentiert dabei aus verschiedenen Perspektiven.

Das Kapitel „Der Kreuzestod Jesu im Licht der biblischen Texte“ interpretiert die einschlägigen neutestamentlichen Texte auch vor dem Hintergrund der Erkenntnisse des jüdisch-christlichen Dialogs. Die Trauer über den Tod Jesu Christi wurde schon von den ersten Jüngern ergänzt durch das Nachdenken darüber, ob dieser Tod sinnvoll gedeutet werden könnte. Paulus hat seine Deutung in die Worte gefasst, Jesus Christus sei „für uns gestorben“ (Röm 5,6,8; 2. Kor 5,14 und 1. Thess 5,10). Der EKD-Text deutet das so, dass der Tod Jesu Christi eben nicht kultisch nach dem Sündenbock-Prinzip verstanden wird, sondern als dessen

Überwindung. Zentral ist 2. Kor 5,19: „Gott war in Christus und versöhnte die Welt mit sich selbst.“

Das zentrale Kapitel „Theologiegeschichtliche Erkundungen“ (67 von 169 Textseiten) geht den Gang durch die Kirchengeschichte und stellt theologische Positionen von Luther über Hegel bis Jüngel vor. In der FAZ erkannte Reinhard Bingener zu Recht, dass der Kammer „an der Ehrenrettung Anselm von Canteburys gelegen ist, der die Notwendigkeit des Kreuzestodes Jesu mit den Mitteln der Logik und juristischen Gedankenfiguren zu erklären suchte. Die EKD-Kammer verteidigt Anselm gegen den Vorwurf moderner Gegner der Sühnelehre, er habe Gott als ‚einen beleidigten Privatmann‘ gedacht, der für die Verfehlungen seiner Geschöpfe eine blutige Wiedergutmachung benötige. Anselm, so die Kammer, hat vielmehr zu Recht erkannt, dass Gottes Liebe und Gottes Gerechtigkeit angesichts der Schuldfrage in ein Spannungsverhältnis gerieten.“

Im Kapitel „Frömmigkeitsgeschichtliche Einblicke“ wird deutlich gemacht, dass und wie der kirchliche Alltag auch bei diesem Thema durch Lieder und Gottesdienstformen geprägt wird. In diesem Zusammenhang sind auch die Beispiele künstlerischer Gestaltung des Kreuzestodes zu sehen, die in guter Qualität und interessanter Auswahl das gesamte Buch durchziehen. Unter der Überschrift „Wiederentdeckung des Kreuzes?“ werden Beispiele für einen gegenwärtigen kulturellen Umgang mit dem Tod Christi notiert. Die große Beliebtheit von Passionskonzerten und der Versuch neuerer Passionslieder werden ebenso angesprochen wie die Präsenz des Leidens und Sterbens Christi in Filmen.

Das abschließende Kapitel sammelt „Fragen und Anstöße“ an das traditionelle Verständnis von Tod und Auferstehung Jesu Christi und ist besonders für die Lektüre in der Gemeinde geeignet. Auf die zentrale Frage „Warum ist Jesus Christus für uns gestorben?“ wird so geantwortet: Gott hat mit dem Tod Jesu etwas zu tun. Und weil Gott im Leiden und Sterben Jesu Christi gegenwärtig war, wird den Menschen eine neue Lebensperspektive eröffnet. Der Kammervorsitzende, Christoph Marksches, fasste dies in einem Begleitinterview so zusammen: „Gott liebt uns Menschen so sehr, dass er das, was uns am meisten von ihm trennt, nämlich den Tod, nicht zwischen sich und uns stehen lassen will, sondern uns für alle Ewigkeit in seine Gemeinschaft einlädt.“

Natürlich hätte man sich an der einen oder anderen Stelle mehr wünschen können: eine Aufnahme der neueren theologischen Diskussion (immerhin werden einige Anfragen der feministischen Theologie ausdrücklich genannt). Eine Erörterung des Verhältnisses von Macht und Ohnmacht Gottes (die auch Auswirkungen auf das menschliche Verhältnis zu Macht und Ohnmacht hat). Eine Verknüpfung der gemachten

Aussagen mit der aktuellen Debatte über das Kreuz als Symbol (zum Beispiel in öffentlichen Gebäuden). Ein solcher Blick wäre aber allzu defizitorientiert. Denn über aller Kritik und Zustimmung im Detail bleibt positiv festzuhalten: Hier redet die Kirche theologisch, und hier bleibt die Theologie bei ihrer Sache.

**Helga Baumgarten:
„Kampf um Palästina –
Was wollen Hamas und Fatah?“
Rezensent: Gerhard Duncker**

Verlag Herder, Freiburg 2013, 223 Seiten, kartoniert, 9,99 €, ISBN 978-3-451-06543-9

Das Einleitungskapitel „Die Palästinafrage und kein Ende“ des Buches von Helga Baumgarten „Kampf um Palästina – Was wollen Hamas und Fatah?“ gibt bereits eine Antwort auf die gestellte Frage: Keiner weiß es ganz genau, alles ist offen und unklar. Dennoch versucht Baumgarten Licht ins Dunkle zu bringen.

Die Autorin lehrt seit 1993 als Professorin für Politikwissenschaft an der Universität Birzeit in Palästina. In drei Abschnitten erfährt der Leser etwas über die Geschichte beider politischer Organisationen, ihre Strategien und über mögliche künftige Szenarien des Entstehens eines souveränen Staates Palästina.

Kenntnisreich und gelegentlich sehr detailliert setzt sich die Autorin mit dem Erscheinungsbild der nationalistischen Fatah und der nationalreligiösen Hamas auseinander, beschreibt ihre historischen Wurzeln und ihre charismatischen Führer Yasir Arafat (Fatah) und Scheich Ahmad Yassin (Hamas), der eine im Jahr 2004 an einer unerklärlichen Krankheit gestorben, der andere im selben Jahr von israelischem Militär in Gaza erschossen.

Die Frage, die das ganze Buch durchzieht und auch den Leser beschäftigt, ist die Frage: Warum können beide politischen Gruppierungen, die eine in Gaza, die andere in der West Bank, nicht zusammenkommen, warum blockieren sie sich gegenseitig und machen es Israel so leicht, die Besatzung festzusetzen und die Trennung zu vertiefen?

„Hamas“ heißt zu Deutsch Eifer. Die Autorin schildert anschaulich, wie viel (falscher) Eifer beide autoritären Gruppen antreibt, wie viel aber auch die USA und die europäische Staatengemeinschaft unterlassen, den Konflikt im „Heiligen Land“ zu lösen, von Israel einmal ganz zu schweigen.

Das Buch schließt mit der Prognose: „Die Situation für die Palästinenser und ihre Nationalbewegung ist bedrohlich, die Krise fast unüberwindlich. Aber wenn sie als nationales Kollektiv überleben wollen, in Freiheit und auf der Basis von Selbstbestimmung, dann haben die Palästinenser nicht mehr viel Zeit“ (S. 198).

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



Günstige Mobilität für Kirche und Diakonie

Fahrzeugkauf mit den Rahmenverträgen der HKD

Vom effizienten Kleinwagen für die mobile Pflege bis zum Spezialfahrzeug für den Personentransport: **Die HKD unterstützt Sie mit besonders günstigen Konditionen beim Fahrzeugkauf.** Sie profitieren außerdem von unserer Markenvielfalt und der kostenlosen, unkomplizierten Abwicklung.

Citroën:	bis 43 %	Peugeot:	bis 44 %
Fiat:	bis 32 %	Renault:	bis 38 %
Ford:	bis 45 %	Toyota:	bis 25 %
Opel:	bis 35 %	Volvo:	bis 20 %

Citroën, Ford, Opel, Peugeot: Konditionen aus Hersteller- und Händlerabkommen.

Weitere Marken:

Alfa Romeo • Hyundai • Jeep • KIA • Lancia • Lexus • Mazda • Mitsubishi • Nissan

Aktuelle **Konditionen und Preisaktionen** finden Sie im Internet unter www.kirchenshop.de.

In 3 Schritten zum neuen Wagen:

1. Sie entscheiden sich für Marke, Modell und Händler.
2. Sie informieren sich über die **HKD-Rabatte** und fordern den **kostenlosen Bezugsschein** an.
3. Den HKD-Bezugsschein reichen Sie vor dem Kauf bei Ihrem Händler ein.



Stand: Mai 2015. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich